

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Kronweiler
vom 24.11.2009**

Der Ortsgemeinderat von Kronweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kronweiler in der Sitzung am **23.11.2009** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

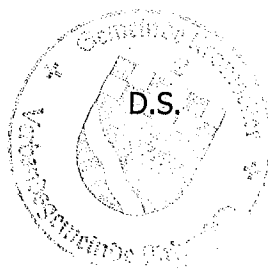
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am **01. Dezember 2009** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **20.12.2000** und die 1. Änderung vom **20.01.2005** außer Kraft.

55767 Kronweiler, 24.11.2009



Ortsgemeinde Kronweiler

[Handwritten Signature]
Benzel
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Kronweiler
vom 24.11.2009**

I. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 65,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 140,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff.: 1, b) : | 140,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte einer Urnen-Rasengrabstätte u.
einer anonymen Urnengrabstätte: | 102,00 € |
| 4. Erstmaliges Anlegen einer Rasengrabstätte und Gebühr für die Unter-
haltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist: | 2000,00 € |
| 5. Erstmaliges Anlegen einer Urnen-Rasengrabstätte und Gebühr für die
Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist: | 1700,00 € |
| 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte | 102,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber:

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle:

- | | |
|--|----------------|
| 1. a) Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 52,00 € |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 11,00 € |